

# RS Vwgh 1997/4/25 95/02/0537

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/04 92/18/0427 8

## Stammrechtssatz

Bei einem Dauerdelikt ist nicht nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechterhaltung pönalisiert; die Tat wird solange begangen, als der verpönte Zustand dauert. Die Festlegung der Tatzeit mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, ist demnach nicht rechtswidrig (Hinweis E 4.9.1992, 89/17/0197).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020537.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)